



Stadt Ingolstadt
Amt für Kinderbetreuung und -bildung
SG 54/2, Finanzen und Betrieb
Harderstraße 17
85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 3 05 - 45655, -45654, -45635
E-Mail: nachschulischebetreuung@ingolstadt.de

Ingolstadt, im Januar 2025

Allgemeine Info zur Ferienbetreuung im Jahr 2025

Sehr geehrte Eltern,

die Stadt Ingolstadt bietet im Jahr 2025 in den Faschingsferien (03.03.2025 bis 07.03.2025), Osterferien (14.04.2025 bis 17.04.2025), Pfingstferien (10.06.2025 bis 13.06.2025 und 16.06.2025 bis 18.06.2025), Sommerferien (04.08.2025 bis 08.08.2025 und 11.08.2025 bis 14.08.2025) und den Herbstferien (03.11.2025 bis 07.11.2025) eine Ferienbetreuung für alle Ingolstädter Grundschüler an.

Betreut werden Ihre Kinder täglich von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Bringzeit von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr).

Das Betreuungsentgelt in den Osterferien, Pfingstferien und Herbstferien pro Ferienwoche (je 4 Tage/Woche) beträgt 72,00 EUR und beinhaltet die Betreuung, Spiel- und Bastelmaterial sowie Ausflüge innerhalb der Stadt Ingolstadt.

Das Betreuungsentgelt in den Faschingsferien und den Sommerferien pro Ferienwoche (je 5 Tage/Woche) beträgt 90,00 EUR und beinhaltet die Betreuung, Spiel- und Bastelmaterial sowie Ausflüge innerhalb der Stadt Ingolstadt.

Das Verpflegungsentgelt beträgt pro Mahlzeit 4,00 EUR (Frühstück/Brotzeit, Mittagessen und Getränke).

Die Aufnahme Ihres Kindes in die Ferienbetreuung teilen wir Ihnen schriftlich mit. Mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme kommt ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag mit den in der Anmeldung geregelten Inhalten zu Stande. Etwaige Maßnahmen im Zusammenhang mit Medikamenteneinnahmen werden in einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung geregelt.

Das Ferienprogramm umfasst je nach Interesse der Kinder, der Wetterlage etc. grundsätzlich folgendes Angebot:

- Kreativprogramm mit Bastel-, Werk-, Malangebot
- Gemeinsames Spielen, Lesen, Vorlesen, Singen, Erzählen
- Bewegungsspiele im Freien, alternativ Schulturnhalle
- Ausflüge zu Erlebnisspielplätzen
- Ausflüge zur Wissensvermittlung (z. B. Museen in Ingolstadt, Stadtbücherei)

Erlass des Betreuungsentgelts

Bei Bezug von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II oder einem geringen Einkommen, kann das Betreuungsentgelt aufgrund einer Entscheidung der Stadt Ingolstadt bis zur vollen Höhe erlassen werden. Die Erziehungsberechtigten (mit Wohnsitz in Ingolstadt) haben hier einen entsprechenden Antrag einschließlich der geforderten Unterlagen beim Amt für Kinderbetreuung und -bildung, Harderstr. 17, einzureichen.

Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn bereits eine Kostenübernahme für die Betreuungsgebühr der Mittagsbetreuung im Schuljahr vorliegt!

Die Anmeldung inklusive Verpflegung ist nur für die gesamte Woche möglich, eine tageweise Entgeltreduzierung erfolgt nicht.

Bei Nichtteilnahme (auch aufgrund Erkrankung) des angemeldeten Kindes an der Ferienbetreuung erfolgt keine Rückerstattung des Betreuungsentgelts!

Sollte an der von Ihnen gewählten Schule wegen der fehlenden Mindestgruppenstärke (12 Kinder) keine Betreuungsgruppe zustande kommen, behält es sich die Stadt Ingolstadt vor, die angemeldeten Kinder von mehreren Schulen in eine Ferienbetreuungsgruppe zusammenzufassen. Hierüber werden Sie ca. 4 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich informiert. Eine ggf. erforderliche Beförderung des Kindes zur Ferienbetreuung und von dort nach Hause erfolgt durch die Eltern.

Sollte die Ihnen zugewiesene Ferienbetreuungseinrichtung für Sie und/oder Ihr Kind schwierig zu erreichen sein, haben Sie das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Für einen wirksamen Rücktritt bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die Rücktrittserklärung muss in Textform (z. B. E-Mail) verfasst sein,
- die Rücktrittserklärung muss dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung binnen einer Woche nach Zugang der oben genannten schriftlichen Mitteilung über den Ort der Ferienbetreuung zugehen, und
- der Grund für den Rücktritt ist in der Rücktrittserklärung anzugeben.

Bitte senden Sie die ausgefüllte Anmeldung (Teile A, B, C und D) an das Amt für Kinderbetreuung und -bildung.

Bitte beachten Sie folgende Termine zur Anmeldung:

Anmeldeschluss für die Faschingsferien:	17.01.2025
Anmeldeschluss für die Osterferien:	28.02.2025
Anmeldeschluss für die Pfingstferien:	25.04.2025
Anmeldeschluss für die Sommerferien:	20.06.2025
Anmeldeschluss für die Herbstferien:	26.09.2025

Verspätet abgegebene Anmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden!

Weitere Regelungen zum Betreuungsverhältnis

- §§ 9 und 11 der Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 13. März 2023 gelten für das Betreuungsverhältnis der Ferienbetreuung entsprechend.
- Bitte beachten Sie hierbei auch, dass insbesondere folgende Gründe zum **Ausschluss aus der Ferienbetreuung** führen können:
 - Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnigte Anweisungen des Einrichtungspersonals oder
 - wenn das Kind fortgesetzt die Gemeinschaft gestört hat oder andere Kinder gefährdet.
- **Sicherheitserklärung (Teil C)**

Die beiliegende Sicherheitserklärung verbleibt bei den Ferienbetreuungskräften und sichert durch die Nennung der „Notfalltelefonnummern“ die schnellstmögliche Kontaktaufnahme zu Ihnen, sollte Ihr Kind einmal plötzlich erkranken oder sollten sonstige Rückfragen auftreten.

Informieren Sie die Betreuungskräfte in jedem Fall, sollte Ihr Kind einmal nicht zur gewohnten Zeit zur Betreuung kommen! Die Kontaktdaten der Betreuungseinrichtung erhalten Sie mit der Rechnung.

- **Beginn der Betreuungszeit**

Ihr Kind hat sich zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit selbstständig im Ankunftsraum der Betreuungseinrichtung bei einer Betreuungskraft zu melden. Mit der persönlichen Begrüßung Ihres Kindes im Ankunftsraum beginnt die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.

- **Während der Betreuungszeit**

Sie sind einverstanden, dass Ihr Kind während der Betreuungszeit Wege auf dem Einrichtungsgelände selbstständig zurücklegt.

- **Ende der Betreuungszeit**

- Selbstständiges Nach-Hause-Gehen

Darf Ihr Kind laut der von Ihnen ausgefüllten Sicherheitserklärung (siehe Teil C) zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit selbstständig nach Hause gehen, gilt Folgendes:

- Ihr Kind hat sich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit bei einer Betreuungskraft persönlich zu verabschieden.
Mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes endet die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.
- Die Einrichtung behält es sich im Einzelfall vor, auf eine Abholung zu bestehen.
Insbesondere gilt dies, wenn Ihr Kind an einem bestimmten Tag nicht in der Lage zu sein scheint, den Heimweg zu bewältigen.
In diesem Fall wird erwartet, dass Ihr Kind unverzüglich abgeholt wird.

- Abholung

Wird Ihr Kind laut der von Ihnen ausgefüllten Sicherheitserklärung (siehe Teil C) zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt, gilt Folgendes:

- Ihr Kind ist **pünktlich** von einem/r Personensorgeberechtigten oder von einer auf der Sicherheitserklärung genannten Person abzuholen.
- Soll Ihr Kind von einer auf der Sicherheitserklärung nicht genannten Person abgeholt werden, so ist es **nicht ausreichend**, wenn Sie diese neue Abholperson gegenüber der Einrichtung telefonisch benennen. Sie können jedoch per Schreiben in Textform (z. B. per E-Mail) die neue Abholperson namentlich gegenüber der Einrichtung bestätigen. Hierzu können Sie das in **Teil C** befindliche Formblatt entsprechend ausfüllen. Der Einrichtung unbekannte Abholberechtigte haben sich grundsätzlich auszuweisen.
- Bitte nehmen Sie Ihr Kind ausschließlich an der Tür des Ankunftsraums in Empfang. Bei Schulen mit entsprechenden Schließanlagen nehmen die Abholer die Kinder an der Eingangstür in Empfang.
- Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes bei einer Betreuungskraft.

○ **Weitere Regelungen zum Betreuungsverhältnis:**

- Für das Betreuungsverhältnis gilt das vom Amt für Kinderbetreuung und -bildung der Stadt Ingolstadt vorgegebene pädagogische Konzept in seiner jeweiligen aktuellen Fassung.
- Befindet sich ein Kind auf dem Einrichtungsgelände und sind währenddessen Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragte Personen ebenfalls anwesend, liegt in diesem Zeitraum die Aufsichtspflicht für das Kind bei den genannten Personen und nicht bei den Betreuungskräften.
- It. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 28. April 2021, ist unter 3.8 der Masernschutz durch einen Nachweis gemäß § 20 Abs 9 IfSG zu erbringen. Dieser Impfstatus wird über die Schule erfragt.
- Sollte Ihr Kind an einer chronischen Krankheit (z. B. Diabetes, Asthma) leiden oder besonderen Betreuungsbedarf (z. B. bei körperlichen oder seelischen Einschränkungen) aufweisen, ist unverzüglich Kontakt mit dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung aufzunehmen.
- Dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung sind alle diesbezüglich relevanten Informationen vorab in Textform (postalisch oder per E-Mail) zuzuleiten. Das Amt für Kinderbetreuung und -bildung wird anschließend über die Aufnahme in die Ferienbetreuung entscheiden. Sollte Ihnen nach Einreichen der Anmeldeformulare bekannt werden, dass Ihr Kind an einer chronischen Erkrankung leidet oder besonderen Betreuungsbedarf aufweist, ist das Amt für Kinderbetreuung und -bildung unverzüglich in Textform hierüber zu informieren. Dies gilt auch, wenn Ihr Kind bereits in die Ferienbetreuung aufgenommen wurde.
- Sollte Ihr Kind aufgrund einer chronischen Erkrankung auf eine Medikamenteneinnahme /-gabe während der Betreuungszeit angewiesen sein, setzen Sie sich bitte mit dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung (Kontaktdaten siehe oben) rechtzeitig in Verbindung.

Dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung sind alle diesbezüglich relevanten Informationen vorab in Textform (postalisch oder per E-Mail) zuzuleiten. Das Amt für Kinderbetreuung und -bildung wird anschließend über die Aufnahme in die Ferienbetreuung entscheiden. Hierbei sind insbesondere die besonders wechselvollen Verhältnisse zu berücksichtigen, die die Ausflüge mit sich bringen.

Eine etwaige Medikamentengabe und/oder Überwachung einer Medikamenteneinnahme kann nur im Ausnahmefall und nur nach Unterzeichnung entsprechender Formulare erfolgen.

Sollte Ihnen nach Einreichen der Anmeldeformulare bekannt werden, dass Ihr Kind aufgrund einer chronischen Erkrankung auf eine Medikamenteneinnahme/-gabe während der Betreuungszeit angewiesen ist, ist das Amt für Kinderbetreuung und -bildung unverzüglich in Textform

hierüber zu informieren. Dies gilt auch, wenn Ihr Kind bereits in die Ferienbetreuung aufgenommen wurde.

- Mit Unterzeichnung der Anmeldeformulare stimmen Sie den Regelungen des Betreuungsvertrages (Allgemeine Info zur Ferienbetreuung im Jahr 2025, Teile A, B, C, D und E) zu.

- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auch eine Vereinbarung über die Abweichung von der Schriftform selbst bedarf der Schriftform.

- Sollten einzelne gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, soweit nicht die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Jede Partei kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag gegenwärtig oder künftig als lückenhaft erweist.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!